

Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der IPU Berlin

(Fassung vom 13.06.2013)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung legt studiengangübergreifende Verfahrensvorschriften zu Studium und Prüfung fest. Einzelheiten regeln die Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge.

§ 2

Regelstudienzeit und Studienunterbrechung

- (1) Ein Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Jahren. Es sind 180 Leistungspunkte nachzuweisen.
- (2) Ein Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von zwei Jahren. Es sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mindestens 300 Leistungspunkte nachzuweisen.
- (3) Wer das Studium ab dem zweiten Semester unterbrechen will oder an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert ist, muss sich beurlauben lassen. Der Antrag auf Beurlaubung soll spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit unter Angabe der Gründe gestellt werden.

Gründe für eine Beurlaubung sind im Besonderen:

1. Studienaufenthalt im Ausland,
2. Absolvierung eines Praktikums,
3. Krankheit,
4. Mutterschutz,
5. Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger,
6. Wehr- und Ersatzdienst,
7. Vollzeitberufstätigkeit.

Zu diesen Gründen können Nachweise verlangt werden. Dem Antrag auf Beurlaubung ist stattzugeben, sofern nicht erhebliche Zweifel daran bestehen, dass die behaupteten Gründe vorliegen. Die Beurlaubung wird i. d. R. jeweils nur für ein Semester gewährt. Sie darf zwei aufeinanderfolgende Semester nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

- (4) Für die Dauer der Beurlaubung besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch von Lehrveranstaltungen; die anderen Rechte bestehen fort. Insbesondere dürfen an der IPU Prüfungen abgelegt werden, sofern die Voraussetzungen dazu bereits erfüllt wurden. Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gezählt.
- (5) Für die Zeit des Urlaubssemesters fallen keine Studiengebühren an. Der/die Studierende bleibt im Urlaubssemester Mitglied der IPU. Er/sie zahlt auch die Semestergebühren, sofern keine Befreiung bewilligt wurde.

§ 3

Studiengänge und -angebote

- (1) Ein Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums. Er besteht aus drei Studienbereichen:
 1. Kernfach
 2. Affines Fach
 3. Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV)

- (2) Masterstudiengänge können
- a) als vertiefende, verbreiternde oder fachübergreifende Studiengänge auf einem Bachelorstudiengang aufbauen oder
 - b) einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzen, jedoch nicht auf bestimmten Bachelorstudiengängen aufbauen (konsekutive Masterstudiengänge) oder
 - c) Studieninhalte vermitteln, die in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen (weiterbildende Masterstudiengänge).

§ 4

Modularisierung und studienbegleitende Prüfungen

- (1) Module sind thematisch und zeitlich in sich geschlossene Studieneinheiten, die mit Leistungspunkten versehen sind.
- (2) Für Bachelor- und Masterstudiengänge werden jeweils eigene Module konzipiert, für die ein entsprechendes Lehrangebot bereitgestellt wird. Bereits im Rahmen eines Bachelorstudiengangs absolvierte Module dürfen in einem Masterstudiengang nicht noch einmal absolviert werden.
- (3) Für jedes Modul ist eine benotete Prüfungsleistung zu erbringen. Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Prüfungsarbeiten dürfen in Deutsch oder Englisch verfasst werden, sofern der/die betreuende Dozent/in dem zustimmt.
- (5) Es werden in den Studien- und Prüfungsordnungen Regelungen getroffen, durch die ein planmäßiges Absolvieren der nach dem Studienverlaufsplan vorgesehenen Leistungen innerhalb der Regelstudienzeit gewährleistet wird.

§ 5

Studienberatung

Um die Erreichung der Studienziele zu unterstützen, bietet die IPU Studienberatungen und Studienfachberatungen an. Die Studienbüros leisten eine Studienberatung zu allgemeinen Fragen des Studiums und der Studiengänge. Zur Studienfachberatung stehen alle Hochschullehrer/-innen sowie für die jeweiligen Studienjahrgänge die entsprechend gewählten Studierendenvertreter/-innen zur Verfügung. Für Studienverlaufsberatung stehen die Studiengangskoordinatoren und Studiengangskoordinatorinnen zur Verfügung.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss einzusetzen. Dieser ist zuständig für die Feststellung ordnungsgemäßer Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von Leistungen, die Organisation von Prüfungen, die Bestellung von Prüfern und Prüferinnen, die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung sowie die Feststellung des Studienabschlusses. Der Prüfungsausschuss erlässt eine Praktikumsordnung. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der anzuwendenden Rechtsvorschriften eingehalten werden und wirkt auf die Angemessenheit der Studien- und Prüfungsanforderungen und die Einhaltung wissenschaftlicher Standards hin. Ein Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom akademischen Senat bestellt. Er setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, davon drei Professoren oder Professorinnen, einem oder einer akademischen Mitarbeiter/in sowie einem oder einer Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre.

- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören muss. Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis für bestimmte Aufgaben widerrufbar dem/der Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht ohnehin der Schweigepflicht unterliegen, sind sie vom Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Leistungsbewertung

Bewertungen von Modulleistungen sind grundsätzlich schriftlich zu begründen. Dabei sind die für die Bewertung maßgeblichen Gründe darzulegen.

§ 8

Aktenführung und -einsicht

- (1) Innerhalb eines Jahres nach einer Entscheidung über Leistungen ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren, gegebenenfalls auch einer dazu schriftlich bevollmächtigten Person. Die Einsicht soll in der Regel im zuständigen Studienbüro stattfinden, dabei dürfen handschriftliche Notizen angefertigt werden. Ein Anspruch auf die Anfertigung von Fotokopien besteht nur im Klagefall.
- (2) Die Studierenden-Akten mit den Unterlagen zu den Prüfungen (Klausuren, Berichte, Hausarbeiten, Protokolle zu mündlichen Prüfungen, Abschlussarbeiten) werden für fünf Jahre im Studienbüro der IPU aufbewahrt. Eine elektronische Speicherung auf dem Server der IPU ist möglich. Zeugniskopien werden in der IPU für 50 Jahre aufbewahrt.

§ 9

Gegenvorstellungsverfahren

Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen innerhalb von drei Monaten beim Prüfungsausschuss eine Gegenvorstellung erheben. Den Betroffenen ist Einsicht in die Prüfungsakte zu gewähren. Die Gegenvorstellung wird den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen zugeleitet. Diese überprüfen ihre Bewertung und leiten dem Prüfungsausschuss die Gründe für die erneute Bewertung innerhalb eines Monats zu. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen den Betroffenen mit.

§ 10

Anrechnungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland oder einer gleichgestellten ausländischen Hochschule erbracht worden sind, können von der IPU in einem Studiengang angerechnet werden, wenn und soweit die Gleichwertigkeit der anzuerkennenden Leistungen mit den entsprechenden Anforderungen an der IPU festgestellt worden ist.
- (2) Die Anrechnung eines Moduls erfolgt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen besteht (Lissabon-Konvention Art. V). Die Anrechnung erfolgt auf Grund eines einfachen Verfahrens, in dem die Äquivalenz der Inhalte und des Workloads eines anzuerkennenden Moduls mit dem im jeweiligen Studiengang der IPU geforderten Modul geprüft wird. Bei der Prüfung der Inhalte muss die Verwendbarkeit des anzurechnenden Moduls innerhalb des angestrebten Studiengangs berücksichtigt werden. Bei der Prüfung des Workloads müssen die Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte bei der Vorleistung berücksichtigt werden. Eine Anrechnung von Studienabschlussarbeiten kann nach diesem Verfahren nicht erfolgen.
- (3) Studienbewerber und Studienbewerberinnen können in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie

über Kompetenzen verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester oder das Überspringen eines Moduls erlauben. Für einzelne Module werden Kurse angeboten, die obligatorisch vor einer Einstufungsprüfung besucht werden müssen.

- (4) Bei einer Anrechnung eines Moduls wird die im angerechneten Modul erworbene Note für die von der IPU in diesem Modul geforderten Leistungspunkte übernommen. Noten, die nach Umrechnung aus einem anderen Notenschlüssel übernommen werden, werden mit einer Dezimalstelle ohne Berücksichtigung weiterer Dezimalstellen übernommen. Sofern ein Modul in der Vorleistung als bestanden ausgewiesen war, wird es nach der Anrechnung als bestanden ausgewiesen. Ein Modul zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen kann im Bachelorstudiengang als absolviert angerechnet werden, wenn bereits ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachgewiesen worden ist.
- (5) Im Falle einer Hochschulpartnerschaft der IPU mit einer in- oder ausländischen Hochschule gelten die zwischen diesen beiden Hochschulen getroffenen Vereinbarungen.
- (6) Wenn die Prüfungsordnung eines Studienganges berufspraktische Tätigkeiten vorsieht, können einschlägige berufspraktische Erfahrungen angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss des betreffenden Studienganges oder eine von ihm eingesetzte Praktikumskommission.

§ 11

Nachteilsausgleich bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen und Ersatzleistungen

- (1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernden körperlichen Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Studienleistungen oder Prüfungen in der vorgesehenen Form abzulegen, räumt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Nachteilsausgleich ein. Dieser ermöglicht, dass die Studien- oder Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder durch eine verlängerte Bearbeitungs- bzw. Prüfungszeit erbracht werden können. Chronische Krankheit kann nicht zur Befreiung von Studien- oder Prüfungsleistungen führen.
- (2) Kann ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die nicht durch eigenes Verschulden eingetreten sind, vorgesehene Prüfungsleistungen nicht erbringen, so kann der/die Prüfer/in Ersatzleistungen in Form anderer, von der Studienordnung zugelassenen Prüfungsformen verlangen.

§ 12

Teilnahmeverpflichtungen

Studierende müssen sich für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen rechtzeitig anmelden und, soweit dies für den Leistungsnachweis erforderlich ist, regelmäßig an der Lehrveranstaltung teilnehmen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 80 % der angebotenen Stunden besucht wurden. Wenn ein Studierender oder eine Studierende häufiger gefehlt hat, kann die verantwortliche Lehrkraft mit Rücksicht auf das versäumte Pensum eine angemessene Ersatzleistung vereinbaren.

§ 13

Leistungspunkte

- (1) Soweit Prüfungsleistungen mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen und benotet werden, kennzeichnen die Leistungspunkte für ein Modul den studentischen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und Lernziele zu erreichen. Er umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und Teilnahme an Leistungskontrollen.

- (2) Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Semester eines Vollzeitstudiums sind in der Regel, entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), 30 Leistungspunkte vorgesehen, für ein Studienjahr 60 Leistungspunkte. Für ein Semester Teilzeitstudium sind in der Regel 15, für ein Studienjahr Teilzeitstudium 30 Leistungspunkte vorgesehen.
- (3) Die Leistungspunkte werden durch die für die jeweilige Lehrveranstaltung oder für das Modul verantwortliche Lehrkraft bescheinigt, wenn die Voraussetzungen des § 12 erfüllt worden sind und, sofern vorgesehen, eine mindestens ausreichende (4,0) Leistung oder, wenn keine Benotung vorgesehen ist, eine als bestanden geltende Leistung erbracht worden ist.
- (4) Ein Auszug aus der Studienrolle (Transkript), in der die einzelnen absolvierten Module bzw. Moduleile aufgeführt sind, wird den Studierenden in jedem Studiensemester bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

§ 14

Anmeldungen

Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt automatisch zum nächstfolgenden Prüfungstermin, sobald die aktive und regelmäßige Teilnahme der Modulveranstaltungen durch die jeweiligen Lehrveranstalter/innen bestätigt wurde. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung muss der zeitlich nächste Folgetermin wahrgenommen werden.

§ 15

Abschlussarbeiten

- (1) Die Zulassung zu einer Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) setzt voraus, dass im jeweiligen Studiengang mindestens die Hälfte der für das Gesamtstudium vorgesehenen Leistungspunkte erreicht worden ist und das Berufspraktikum absolviert wurde.
- (2) Bei Abschlussarbeiten sind Gruppenarbeiten möglich (maximal vier Autoren). Die Einzelleistungen der Autoren sollen kenntlich gemacht werden.
- (3) Grundsätzlich kann jede/r mit dem Thema vertraute Prüfungsberechtigte/r zum/zur Gutachter/in einer Abschlussarbeit bestellt werden. Er/sie muss mindestens die durch die Abschlussarbeit festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei Abschlussarbeiten kann vom Prüfungsausschuss höchstens ein externer Gutachter oder eine externe Gutachterin auf formlosen Antrag zugelassen werden, wenn er oder sie in dem von ihm/ihr vertretenen Fach die Prüfberechtigung besitzt. Der/die Erstgutachter/in ist der/die verantwortliche/r Betreuer/in der Arbeit und ist Angehörige/r der IPU Berlin.
- (4) Die Bearbeitungszeit einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit) beginnt mit der Zulassung und ihre Dauer ist durch die jeweilige Prüfungsordnung begrenzt (3, 6 bzw. 12 Monate).
- (5) Eine Verlängerung der in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Bearbeitungszeit für Abschlussarbeiten kann nur unter besonderen Bedingungen und nur nach Vorlage eines Attestes bewilligt werden. Ein solches muss den Grund (z.B. eingeschränkte Arbeitsfähigkeit, unvorhergesehene Schwierigkeiten bei der Erhebung oder Auswertung von Daten) und die Dauer (z.B. zwei Wochen) attestieren und vom Betreuer beziehungsweise der Betreuerin oder einem Arzt ausgefertigt sein. Es kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (6) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten um mehr als ein Semester ist nicht möglich.
- (7) Bei Abbruch einer Abschlussarbeit kann diese an der IPU Berlin einmal mit einem neuen Versuch wiederholt werden. Bei einer Wiederholung ist ein erkennbar neues Thema zu bearbeiten.
- (8) Abschlussarbeiten sind fristgerecht in elektronischer Form und in zwei dazu identischen, ausgedruckten Exemplaren im Studienbüro abzugeben. Das Studienbüro vermerkt in allen Exemplaren das Eingangsdatum, archiviert die elektronische Form und leitet die ausgedruckten Exemplare an die Gutachter weiter.

- (9) Gutachten von Abschlussarbeiten enthalten eine Benotung entsprechend der IPU-Notenskala und eine Begründung für die Bewertung. Die Abschlussarbeiten werden von den beiden Gutachtern unabhängig voneinander bewertet.
- (10) Die IPU Berlin behandelt Gutachten grundsätzlich vertraulich. Es steht den Gutachtern und Gutachterinnen jedoch frei, Studierenden Einblick in ihre Gutachten zu gewähren.
- (11) Weichen die Noten der Gutachten für eine Abschlussarbeit voneinander ab, so werden die Noten gemittelt und gemäß der IPU-Notenskala unter Vernachlässigung von weiteren Dezimalstellen zugunsten des/der Studierenden gerundet. Weichen die Noten der Gutachter um zwei oder mehr ganze Noten voneinander ab, werden die Gutachter um eine Überprüfung der Bewertung gebeten. Kommt es auch dann zu keiner Notenangleichung, kann ein dritter Gutachter hinzugezogen werden.

§ 16

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen dürfen nur im Beisein eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin durchgeführt werden und dauern 25-35 Minuten.
- (2) Es muss ein Protokoll angefertigt werden, das den Termin und die Namen des/der Kandidaten, des/der Prüfer/in, des/der Beisitzer/in, den Gegenstand der Prüfung, die gestellten Fragen, eine Bewertung und die Unterschriften von Prüfer/in und Beisitzer/in enthält.

§ 17

Schriftliche Prüfungen

Schriftliche Prüfungen, die nicht als Präsenzprüfungen absolviert werden müssen, sollen in elektronischer Form eingereicht werden.

§ 18

Elektronische Prüfungen

Wird eine Prüfungsleistung in elektronischer Form eingereicht, so sind die Authentizität des Urhebers und die Unveränderbarkeit der Leistung in geeigneter und dauerhafter Form sicherzustellen. Über die Eignung einer Speicherform entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

§ 19

Antwort-Wahl-Verfahren

Besteht eine schriftliche Prüfungen zu mehr als 60% der zu erbringenden Prüfungsleistung aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (multiple choice), muss jeweils auch eine Beantwortung im Freitext ohne Nachteile zugelassen werden.

§ 20

Versäumnis und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der/die Studierende einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Ärztliche Atteste zur Entschuldigung für das Fernbleiben von Prüfungen müssen spätestens am dritten Werktag nach dem festgesetzten Prüfungstermin im Studienbüro eingetroffen sein (Posteingang). Der Prüfungsausschuss hat das Recht, zur Glaubhaftmachung einer Prüfungsunfähigkeit ein amtsärztliches Attest zu verlangen; die Kosten trägt der/die Studierende.
- (3) Wird von einem/einer Studierenden der vierte Prüfungstermin für eine Modulprüfung nicht wahrgenommen, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Verhinderungsgrund ist nicht durch eigenes Verschulden entstanden. Besteht jeder der vier Hinderungsgründe in einer ärztlich nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit, so wird ausnahmsweise eine weitere (fünfte) Prüfung nur dann anberaumt und die Prüfung gilt noch nicht als endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling etwaige Bedenken gegen die bislang festgestellte Prüfungsunfähigkeit vollständig durch eine weitere amtsärztliche Stellungnahme ausräumen kann.
- (4) Versucht ein Studierender oder eine Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den Prüfungsablauf stört, kann von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Der/die Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 4 vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. In schwerwiegenden Fällen, die die Entziehung des angestrebten Hochschulgrades rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Die Entscheidung über einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Bestechung erwirkt wurde.
- (7) Dem/der Studierenden ist vor der Entscheidung gemäß Absatz 5 und 6 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeiten dürfen nur einmal wiederholt werden.
- (2) Der erste Wiederholungsversuch ist so zu terminieren, dass die vorgesehenen Prüfungsleistungen grundsätzlich noch unter Einhaltung der Regelstudienzeit erbracht werden können.
- (3) Wird eine Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden, muss der/die Studierende spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Semesters eine Studienverlaufsberatung nach § 5 in Anspruch nehmen. Der/die Studienberater/in setzt eine Frist fest, in der ein Antrag beim Prüfungsausschuss auf eine zweite Wiederholung gestellt werden muss. Erfolgt in der vorgesehenen Zeit, in der eine Antragsfrist festgesetzt wurde, keine Studienberatung oder wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, ist eine Rückmeldung des/der Studierenden an der IPU Berlin nicht mehr möglich.
- (4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss zweite Wiederholungen von Prüfungen genehmigen. Die zweite Wiederholung muss von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet werden. Wird auch der zweite Wiederholungsversuch ohne ausreichenden Erfolg abgelegt, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Dies ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine Prüfungswiederholung zur Notenverbesserung ist nicht vorgesehen.

§ 22 Benotung

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen in modularisierten und mit einem Leistungspunktesystem versehenen Studiengängen gilt unter Verwendung des deutschen Notenwertes (1; 2; 3; 4; 5) und der deutschen Bezeichnung die folgende Notenskala:

ECTS- Grade	Deutscher Notenwert	ECTS- Definition	Deutsche Bezeichnung
A	1,0 – 1,5	Excellent	Hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very Good	Sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	Gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	Befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	Ausreichend
F	4,1 – 5,0	Fail	Nicht bestanden

- (2) Zur differenzierten Bewertung ist eine Notenskala mit folgenden Abstufungen zu verwenden: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0. Unterhalb der 4,0 sind Prüfungsleistungen als „nicht bestanden“ zu bewerten. Davon ausgenommen sind Noten, die nach § 10 (4) festgesetzt wurden.
- (3) Die Gesamtnote für den jeweiligen Studienabschluss wird aus allen benoteten Modulprüfungen ermittelt. Die Modulnoten werden bei dieser Berechnung durch die jeweiligen Leistungspunkte gewichtet. Das Notenmittel wird auf die erste Dezimalstelle unter Vernachlässigung der weiteren Stellen gerundet.

§ 23 Studienabschluss

- (1) Voraussetzungen für den Studienabschluss sind, dass
1. die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geforderten Leistungen nachgewiesen werden und
 2. die Abschlussarbeit an der IPU Berlin oder einer mit einem entsprechenden Kooperationsvertrag assoziierten Universität erbracht wurde und
- (2) Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Absolventen und Absolventinnen ein Zeugnis, eine Urkunde sowie ein Diploma Supplement (letzteres in englischer Sprache, auf Antrag auch in deutscher Sprache).

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung ersetzt die bisherige Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten vom 26.09.2009. Diese Ordnung wurde am 13.06.2013 vom Akademischen Senat der IPU Berlin beschlossen und am 17.06.2013 von der Berliner Senatsverwaltung genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung am 26.06.2013 in Kraft.